

<b>Mitteilungsvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>MI-9/2015</b>	
Fachbereich	Fachbereich II
Federführendes Amt	Schulverwaltungsamt
Datum	28.05.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schul-, Kultur- und Jugendausschuss	18.06.2015	
Haupt- und Finanzausschuss	05.08.2015	
Rat der Stadt Musterstadt	07.08.2015	

**Betreff:**

**Offene Ganztagschule im Primarbereich - Änderung bestehender Erlasse**

**Mitteilung / Information:**

Die Bezugserlasse vom 12.02.2003 sowie vom 23.12.2010 bezüglich der Offenen Ganztagschule im Primarbereich werden durch den neuen Erlass (s. Anlage) u.a. insoweit geändert, als dass das Land ab dem 01. Februar 2015 die Fördersätze für die Offene Ganztagschule (OGS) im Primarbereich erhöht. Der entsprechende Erlass ist am 19.01.2015 in Kraft getreten. Die Anhebung erfolgt in zwei Schritten:

Zum 01.02.2015 und zum 01.08.2015 steigt die Landesförderung um je 1,5 Prozent. Ab 2016 werden die Fördersätze jährlich um 1,5 % erhöht. Durch die Anhebung der Landeszuschüsse steigen die Fördersätze des Landes in diesem Jahr in zwei Schritten um insgesamt ca. 30 Euro pro Kind bzw. 56 Euro pro Kind mit besonderem Förderbedarf.

Darüber hinaus werden Kinder aus neu eingewanderten Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenssituationen (z.B. Sinti und Roma) mit einem erhöhten Fördersatz gefördert. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen beträgt die Förderungsdauer für diese Personengruppe zwölf Monate.

Mit der Anhebung der Fördersätze soll die quantitative und qualitative Weiterentwicklung der offenen Ganztagschulen in Nordrhein-Westfalen systematisch unterstützt werden. Darüber hinaus könnte der öffentliche Jugendhilfeträger/Schulträger künftig Elternbeiträge bis zur Höhe von 170 € je Monat und Kind einziehen.

Vom öffentlichen Jugendhilfeträger/Schulträger erwartet das Land eine gleichwertige Erhöhung des Eigenanteils um 1,5 % zum 01.02. (dann: 416 €) und zum 01.08.2015 (dann: 422 €). Ab 2016 soll der Eigenanteil jeweils jährlich zum 01.08. um 1,5 % erhöht werden.

Für die Musterstadt besteht derzeit kein Handlungsbedarf, da der städtische Eigenanteil bereits deutlich die Landesvorgaben übersteigt.

Seit dem 01.02.2014 beträgt der städtische Anteil bei Kindern ohne sonderpädagogischem Förder-/Unterstützungsbedarf 1.024,32 € je Platz und Schuljahr, bei sonderpädagogischem Förder-/Unterstützungsbedarf 1.077,67 €. Eine dynamische Erhöhung des städtischen Eigenanteils analog der linearen Tarifierpassungen des TVöD NRW ist bereits vorgesehen (siehe auch 143/2013).

Entsprechende Mittel stehen im Etat 2015 zur Verfügung.

Der Bürgermeister